

**Vollzug jagdrechtlicher Bestimmungen;
Verwendung von Schalldämpfern mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen
für Munition mit Zentralfeuerzündung im Gebiet des Landkreises Lichtenfels**

Das Landratsamt Lichtenfels – Untere Jagdbehörde – erlässt auf Grundlage von Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) i. V. m. Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 BayJG folgende Einzelanordnung im Wege der

Allgemeinverfügung:

1. Von dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG wird im Landkreis Lichtenfels die Ausnahme erteilt, Schalldämpfer mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung bei der Jagdausübung in allen Jagdrevieren einschließlich dem jagdlichen Übungsschießen verwenden zu dürfen.
2. Als Ausnahme vom Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG wird darüber hinaus allen Jagdscheininhabern aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Lichtenfels gestattet, bei der Jagdausübung und dem jagdlichen Übungsschießen Schalldämpfer mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung in ganz Bayern zu verwenden.
3. Somit gilt das Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG weiterhin für die Verwendung von Schalldämpfern mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Randfeuerzündung und für Kurzwaffen.
4. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
6. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lichtenfels in Kraft.

Gründe:

I.

Nach Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG ist es verboten, bei der Jagdausübung Schusswaffen mit Schalldämpfern zu verwenden. Von diesem Verbot können gem. Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 BayJG Ausnahmen zugelassen werden.

Durch den Schlussknall bei der Jagdausübung können gesundheitliche Beeinträchtigungen beim Hörvermögen ausgelöst werden. Gehörschutz am Ohr ist nicht für alle Jäger und Jagdarten geeignet. Außerdem wird dadurch das Problem der Umweltbelastungen (Treiber, Hundeführer, Hunde, Anwohner, Erholungsverkehr etc.) nicht reduziert. Mit der Verwendung von Schalldämpfern wird die gesundheitliche Gefährdung, die bei der Abgabe eines Schusses entsteht, verringert. Der Schussknall wird hierbei nicht völlig, aber um 20 bis 30 Dezibel verringert. Durch diese Reduzierung wird eine für den Gesundheitsschutz entscheidende Lärmschwelle unterschritten, so dass die Verwendung von Schalldämpfern bei der Jagdausübung als ein probates und geeignetes Mittel zur Aufrechterhaltung der Hör-Gesundheit anzusehen ist. Aus diesem Grund wurden bereits in der Vergangenheit Einzelanträge auf Ausnahmen von dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG zugelassen.

Durch den im Rahmen des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes (3. WaffRändG) neu eingefügten § 13 Abs. 9 WaffG werden Schalldämpfer den für diese bestimmten Langwaffen waffenrechtlich gleichgestellt. Dadurch wird es Jägern ermöglicht, bei Vorliegen der weiteren in § 13 WaffG genannten Voraussetzungen Schalldämpfer ohne (gesonderte) Erlaubnis und ohne Nachweis eines Bedürfnisses zu erwerben, zu besitzen, zur befugten Jagdausübung zu führen und im Rahmen der befugten Jagdausübung und des Übungsschießens mit Jagdwaffen, an denen Schalldämpfer angebracht sind, zu schießen. Die Regelungen finden ausschließlich Anwendung auf für die Jagd zugelassene Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung. Damit entfällt für den Erwerb eines dementsprechenden Schalldämpfers das Erfordernis eines Voreintrags in die Waffenbesitzkarte.

Infolge der Änderung des Waffengesetzes zum 20.02.2020 sind zahlreiche Anträge von Jägern auf eine Ausnahme vom Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern eingegangen und weiterhin zu erwarten. In Anbetracht des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) sind diese Anträge zu

genehmigen. Um eine einheitliche Regelung zu gewährleisten sowie eine Entlastung der Verwaltung zu erreichen, wird die Ausnahme von dem Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern mit der vorliegenden Allgemeinverfügung geregelt.

II.

1. Das Landratsamt Lichtenfels ist gem. Art. 52 Abs. 3 BayJG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
2. Die Voraussetzungen für die Ausnahme vom Verbot nach Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG sind erfüllt (Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG). Im Rahmen der Ausnahmeentscheidung ist das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG zu berücksichtigen. Mit der Verwendung von Schalldämpfern wird die gesundheitliche Gefährdung, die bei der Abgabe eines Schusses entsteht, deutlich verringert. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes ist die Ausnahme im Rahmen einer verfassungskonformen Anwendung der jagdrechtlichen Vorschriften daher zu erteilen.
3. Die Ausnahme vom Verbot gilt nach Ziffer 1 für die befugte Jagdausübung einschließlich des jagdlichen Übungsschießens auf dem gesamten Gebiet des Landkreises Lichtenfels. Die unter I. genannten Gründe des Gesundheitsschutzes machen eine Ausnahme vom Verbot für alle zur Jagdausübung berechtigten Personen unabhängig von ihrem Wohnsitz in allen Jagdrevieren gleichermaßen erforderlich.
4. Gleichzeitig wird in Ziffer 2 der Allgemeinverfügung für alle Jagdscheininhaber aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Lichtenfels eine Ausnahme von dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG für die befugte Jagdausübung einschließlich des jagdlichen Übungsschießens in ganz Bayern erteilt. Gehen diese Personen in Bayern außerhalb des Landkreises Lichtenfels zur Jagd und ist in diesem Gebiet keine auf das Gebiet dieses Landkreises entsprechende Allgemeinverfügung erlassen, so ist die Ausnahme von dem Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern aus den genannten Gründen auch hier erforderlich. Insofern ersetzt die Regelung unter Ziffer 2 den Erlass von folgenotwendigen Einzelgenehmigungen in anderen Stadt- und Landkreisen Bayerns, die jedem einzelnen Jagdscheininhaber aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Lichtenfels auf Antrag aus genannten Gründen erteilt werden müssten.

5. Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung stellt klar, dass die Ausnahme ausschließlich im Rahmen der Jagd und des jagdlichen Übungsschießens mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung gilt und sich damit am waffenrechtlichen Regelungsumfang des § 13 Abs. 9 Satz 2 WaffG orientiert. Das bedeutet, dass eine Ausnahme zum Schalldämpfergebrauch für Langwaffen, aus denen Munition mit Randfeuerzündung verschossen werden kann und für Kurzwaffen im Wege einer jagdrechtlichen Allgemeinverfügung nicht erteilt werden kann.
6. Der Widerrufsvorbehalt unter Ziffer 4 ist nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zulässig und soll sicherstellen, dass jederzeit auf veränderte Bedingungen, beispielsweise gesetzliche Änderungen, reagiert werden kann.
7. Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden Interesse ergeht.
8. Ziffer 6 der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG.

Hinweis:

Die Aufnahme des „jagdlichen Übungsschießens“ in die Ausnahme von dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG dient der Klarstellung, dass entsprechend der Änderung des Waffengesetzes sowohl die Jagdausübung als auch das Übungsschießen mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung unter Verwendung von Schalldämpfern gestattet ist. Das Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG selbst erstreckt sich nur auf die Ausübung der Jagd unter Verwendung von Schalldämpfern, weswegen für das jagdliche Übungsschießen an sich eine jagdrechtliche Ausnahme nicht erforderlich wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid in Form einer Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Lichtenfels, 06.10.2021
Landratsamt Lichtenfels



Bullmann
Regierungsrätin



Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth besteht derzeit noch nicht die Möglichkeit, die Klage elektronisch zu erheben.

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.